

E-Rezept – Was gilt?

Was muss als E-Rezept verordnet werden?

Verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der GKV (rosa Rezept) müssen elektronisch verordnet werden.

Was kann als E-Rezept verordnet werden?

Apothekenpflichtige Arzneimittel für Selbstzahler in der GKV (**blaues Rezept**) und Empfehlungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln (**grünes Rezept**) können elektronisch verordnet werden.

Was darf nicht als E-Rezept verordnet werden?

E-Rezepte sind z. B. noch nicht zulässig für Betäubungsmittel, Heil- und Hilfsmittel, **nicht-apothekenpflichtige Fluorid-Präparate**, Sprechstundenbedarf oder Verordnungen zulasten von sonstigen Kostenträgern.

Verordnung von Monopräparaten:

Fluorid-Monopräparate können voraussichtlich ab 2026 als E-Rezept verordnet werden. Das Erstellen eines E-Rezeptes für Fluorid-Kombipräparate mit Vitamin D ist bereits möglich.

Was ist zur Freitextverordnung zu beachten?

In der Regel werden in der Zahnarztpraxis Wirkstoffe als Freitextverordnung verschrieben. Um den hohen Mehraufwand in Apotheken und möglichen Verordnungsfehlern vorzubeugen, wurde eine Handreichung zur [Freitext-Verordnung](#) abgestimmt.

Was verändert sich im Praxisablauf?

Das E-Rezept kann in gewohnter Weise im Praxisverwaltungssystem (PVS) / Zahnarztsoftware vorbereitet und erstellt werden.

Die einzelnen Verordnungen werden in die bekannten Felder des Programms eingetragen. Dieser Schritt kann weiterhin vom Praxisteam durchgeführt werden. Vor dem Absenden (Übertragung der Daten an den E-Rezept-Fachdienst) muss die verordnende Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt das E-Rezept mit dem persönlichen eHBA qualifiziert elektronisch signieren. Im Anschluss wird das E-Rezept an den Fachdienst weitergeleitet. Es erfolgt **keine Speicherung auf der Gesundheitskarte des Patienten**. Die Apotheke kann die Verordnung später vom Fachdienst abrufen.

Welche Technik wird benötigt?

- Konnektorversion der Stufe PTV5
- freigeschalteter und aktivierter elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)
- Einbindung des E-Rezept-Moduls in die Zahnarztsoftware

Wie wird das E-Rezept eingelöst?

Patienten können das E-Rezept per **E-Rezept-App** der gematik, mittels **Gesundheitskarte (eGK)** oder als **Token-Ausdruck** in der Apotheke einlösen.

Einlösen per App: Für die Nutzung der App benötigen die Versicherten ein geeignetes Smartphone, eine NFC-fähige eGK und die zugehörige PIN von ihrer Krankenkasse.

Einlösen per eGK: Für die eGK-Lösung wird nur die Gesundheitskarte benötigt. Diese wird in der Apotheke gesteckt. Das E-Rezept wird dabei nicht auf der eGK gespeichert. Die eGK fungiert als Schlüssel, der die Apotheke ermächtigt, die Verordnungen, die für die Patientin oder den Patienten auf dem Fachdienst vorliegen, abzurufen.

Einlösen per Token-Ausdruck: Auf ausdrücklichen Wunsch der Patienten muss in der Zahnarztpraxis ein Token-Ausdruck erstellt werden. Dieser enthält die Verordnungsinformationen und einen oder mehrere QR-Codes, mit denen die E-Rezepte in der Apotheke vom Fachdienst abgerufen werden können.

Können E-Rezepte korrigiert werden?

Eine Korrektur eines bereits ausgestellten E-Rezepts ist nicht möglich. Es muss storniert bzw. gelöscht und neu ausgestellt werden. Das geht nur, wenn das E-Rezept noch keiner Apotheke zugewiesen oder von einer Apotheke abgerufen worden ist. In diesem Fall, muss die Apotheke das E-Rezept zuerst wieder freigeben, bevor es durch die Zahnarztpraxis storniert werden kann.

Was tun, wenn ein per E-Rezept verordnetes Medikament nicht verfügbar ist?

In diesem Fall kann die Apotheke die ausstellende Zahnarztpraxis informieren und klären, ob es eine verfügbare Alternative gibt. Falls ja, kann die alte Verordnung storniert und direkt ein neues E-Rezept für dieses Medikament ausgestellt werden. Dieses kann, wenn die App oder die eGK als Einlöseweg verwendet wird, sofort von der Apotheke beliefert werden, ohne dass die Patienten nochmal in die Zahnarztpraxis gehen müssen.

Was tun, wenn es nicht funktioniert?

In Störfällen, aber auch im Rahmen von Haus- oder Heimbisuchen, kann das rosa Papierrezept als **Ersatzverfahren** genutzt werden. Das gilt auch für Verordnungen, die für im Ausland Versicherte erstellt werden.